



Hygienekonzept für die Durchführung von Veranstaltungen bei Todesfällen

Präambel:

Im Fall der Pandemiestufe einer landesweiten 7-Tage-Inzidenz von über 35 Neuinfektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) pro 100.000 Einwohner gelten für religiöse Veranstaltungen und für Veranstaltungen bei Todesfällen neben § 12 Abs. 1 und 2 CoronaVO die weiteren Vorgaben zum Infektionsschutz in § 2 der Corona-Verordnung religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen, insbesondere die Verpflichtung ein Hygienekonzept nach § 5 der CoronaVO zu erstellen.

Vor diesem Hintergrund gelten für die Veranstaltungen bei Todesfällen folgende Regelungen:

1. Grundsätzliches zu Abstands- und Hygieneregeln

Um die weitere Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern, ist es erforderlich, gemeinsam Infektionsschutzmaßnahmen umzusetzen. Im Mittelpunkt steht die AHA-Formel – das heißt: Abstand halten, Hygiene beachten und Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) tragen.

Die Teilnehmer der Veranstaltungen bei Todesfeiern sollen diese entsprechend einhalten. Die Gemeinde, die Angehörigen, die von Gemeinde und angehörigen Beauftragten sowie die Teilnehmer wirken hierauf hin.

Dies gilt insbesondere für die Veranstaltungen unter freiem Himmel.

2. Die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird

Eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erfolgt im Allgemeinen durch:

- eine Nichtveröffentlichung des Bestattungszeitpunktes und Ortes durch die Gemeinde. Dies erfolgt durch ein Unterbleiben des Aushanges.

Bei Veranstaltungen in den Aussegnungshallen

- erfolgt eine Bestuhlung durch die Mitarbeiter der Gemeinde in einem Abstand von 1,5 Metern. Da Veranstaltungen in der Regel zusammen von Personen, welche gemeinsam in einem Haushalt leben, besucht werden, erfolgt eine Bestuhlung dabei in Zweiergruppen.

Bei Veranstaltungen unter freiem Himmel erfolgt aufgrund der räumlichen Situation keine Bestuhlung. Diese Teilnehmer werden angehalten, die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

3. Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen

Eine Belüftung erfolgt:

- In der Aussegnungshalle in Gronau durch die Öffnung des Seitentores.
- In der Aussegnungshalle in Prevorst bauartbedingt.
- In der Aussegnungshalle in Oberstenfeld vor und nach der Veranstaltung. Sofern die Witterungsbedingungen es zulassen hat eine Dauerlüftung der Aussegnungshalle während der Veranstaltung zu erfolgen.

4. Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden

Die Reinigung von Kontaktflächen und Gegenstände, welche häufig von Personen berührt werden, erfolgt vor Veranstaltungsbeginn durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Personen.

5. Die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden und regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche

Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden sind nicht einzusetzen.

Die Sanitärbereiche bleiben außerhalb von Veranstaltungen bei Todesfällen geschlossen. Vor einer solchen Veranstaltung werden diese durch die Gemeinde gereinigt.

6. Das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen

Von der Gemeinde werden Handdesinfektionsspender an den Eingängen zu den Aussegnungshallen bereitgestellt. Sofern Veranstaltungen nicht in einer Aussegnungshalle stattfinden, werden diese in der Nähe des Veranstaltungsortes aufgestellt.

7. Den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden

Durch die Gemeinde werden keine Textilien ausgegeben.

8. Eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen

An den Aussegnungshallen wird auf die Zutritts- und Teilnahmeverbote, sowie auf die Hygienevorgaben durch entsprechende Schilder hingewiesen. Das Hygienekonzept ist darüber hinaus auf der Homepage der Gemeinde (www.oberstenfeld.de) abrufbar.

Darüber hinaus ist es den Teilnehmern nur am Sitzplatz gestattet, die Masken abzunehmen. Auf dem Weg von bzw. zu den Sitzplätzen sind diese aber zu tragen.

9. Erfassung der Daten der Teilnehmer

Durch die Mitarbeiter der Gemeinde Oberstenfeld werden Teilnahmelisten nach § 2 CoronaVO religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen geführt.



Bestätigung

Hiermit bestätige ich:

Name	
Vorname	
Straße / Hausnummer	
PLZ / Ort	

dass ich das Hygienekonzept für die Durchführung von Veranstaltungen bei Todesfällen erhalten und gelesen habe und bin mit diesem einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift